

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes vom 22.05.2024

Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Tätigkeit des Gesamtvorstandes auf der Grundlage der Satzung; das heißt, die GO regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes sowie die Zusammenarbeit mit dem Beirat und mit eingesetzten Arbeits- oder Projektgruppen. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dem nachfolgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist bzw. wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Eine Beteiligung weiterer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung und deren Änderung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten vertrauensvoll zusammen und tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für den Verein; die Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (4) Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
- (5) An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes vom 22.05.2024

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand koordiniert die Vereinsarbeit, soweit die Hauptfachwarte in ihrem jeweiligen Fachbereich nicht unmittelbar zuständig sind – siehe Absatz 3. Der Geschäftsführende Vorstand stimmt sich untereinander ständig in den Geschäftsprozessen ab – ggf. auch im Umlaufverfahren. Sofern Belange von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind, sollten Sitzungen durchgeführt werden.
- (2) Der Kassenwart (Schatzmeister) fertigt jährlich den Kassenbericht, den er auf der Vertreterversammlung vorträgt. Außerdem erstellt er den Haushaltsvoranschlag, den er nach einer (internen) Abstimmung im Gesamtvorstand der Vertreterversammlung unterbreitet.
- (3) Die Hauptfachwarte nehmen als Beiratsmitglieder ihre fachlichen Aufgaben eigenständig wahr, unterrichten jedoch bei Maßnahmen und Vorhaben von Bedeutung den Geschäftsführenden Vorstand; dies schließt auch die Unterrichtung der örtlichen Werratalvereine bei Veranstaltungen ein. Daneben fertigen sie auch Beiträge für die Presse, sofern die Position des Hauptpressewartes nicht besetzt ist – ebenso Beiträge für die Vereinszeitung „Das Werraland“ und für die WTV-Homepage. Die Hauptfachwarte stellen ihre Beiträge auf der Webseite selbst ein, sofern sie Zugriffsberechtigung auf die Homepage haben – anderenfalls leiten sie ihre Beiträge dem Geschäftsführer oder einer mit der Homepagepflege beauftragten Person zu.
- (4) Für den jährlichen Haushaltsvoranschlag melden die Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine und die Hauptfachwarte dem Kassenwart die zu erwartenden Ausgaben bzw. Aufwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum 15. Dezember für das folgende Geschäftsjahr – Fehlanzeige ist erforderlich. Im Übrigen ist bei allen Vorhaben und Aufträgen der Kassenwart frühzeitig vor Auftragsvergabe zu beteiligen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann einen Arbeits- bzw. Geschäftsverteilungsplan beschließen – dieser wird als Anlage der Geschäftsordnung beigefügt.

§ 4 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt. Es sollen jährlich zwei Sitzungen durchgeführt werden. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen Beiratsmitglieder (insbesondere Hauptfachwarte) hinzugezogen und eingeladen werden, sofern über Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeits- bzw. Fachbereich beraten wird.
- (2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Vertreter – beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Themen der Tagesordnung für die Sitzungen vor.
- (3) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail – in Ausnahmefällen auch per Briefpost oder telefonisch. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Alle Vorstandsmitglieder können dem Vorsitzenden jederzeit Vorschläge zur Tagesordnung für eine Sitzung machen. Auf der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung endgültig beschlossen.

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes vom 22.05.2024

- (4) Die Ladungsfrist beträgt bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
- (5) Bei Sitzungen des Gesamtvorstandes sollte eine Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet – im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der Themen/Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden; er bestimmt auch die Folge der Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen aller Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmungen im Gesamtvorstand hat jeder örtliche Werratalverein nur eine Stimme, auch wenn an der Sitzung mehrere Vorstandsmitglieder der örtlichen Werratalvereine teilnehmen sollten.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (4) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (5) In Einzel-/Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren (per Mail oder auch durch telefonische Abstimmung) gefasst werden.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen (im allgemeinen als Beschlussprotokoll). Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Entsprechend der Satzung muss das Protokoll innerhalb von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern zugehen.

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes vom 22.05.2024

§ 7 Beirat, Arbeitsgruppen (AG), Projektgruppen (PG)

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit in den satzungsmäßigen Kernaufgaben, für spezielle Funktionen und Aufgaben richtet der Gesamtvorstand einen (ständigen) Beirat ein (§ 15 Abs. 1 der Satzung). Die Beiratsmitglieder werden je nach vorgegebener Aufgabe auf unbestimmte Zeit oder befristet berufen – die (mehrmalige) Verlängerung einer befristeten Berufung ist jederzeit möglich, ebenso eine Umwandlung in eine Berufung auf unbestimmte Zeit.
- (2) Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand Arbeits- und Projektgruppen (AG, PG) bilden und den Arbeitsauftrag mit den zu erfüllenden Aufgaben festlegen. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der AG bzw. PG und bestimmt zugleich, wem die Leitung und stellvertretende Leitung übertragen wird.
- (3) Der Vorsitzende der jeweiligen Arbeits- bzw. Projektgruppe leitet die Sitzungen. Über das wesentliche Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen; das Protokoll ist vom AG- bzw. PG-Vorsitzenden und einem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu übersenden und sollte innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugesandt werden.
- (4) Die bereits bestehende Arbeitsgruppe AG "Wandern und Wege" wird weitergeführt. Dieser Arbeitsgruppe gehören alle Wander- und Wegewarte der örtlichen Werratalvereine an.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 22.05.2024 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt am 23.05.2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 08.08.2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Gesamtvorstand
- (3) Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung – alle neu gewählten Vorstandsmitglieder erhalten die Geschäftsordnung bei Amtsübernahme.

Eschwege, 23.05.2024

Der Geschäftsführende Vorstand:
Andreas Eifler, Gabriele Büchler, Klaus Rohmund